

Bauleitplanung der Stadt Arendsee (Altmark)



2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Stadt Arendsee Ortsteil Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee (Altmark) § 2 Abs. 1 BauGB

Stand Juni 2020

Planungsbüro:
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Börde- Hakei

Inhaltsverzeichnis

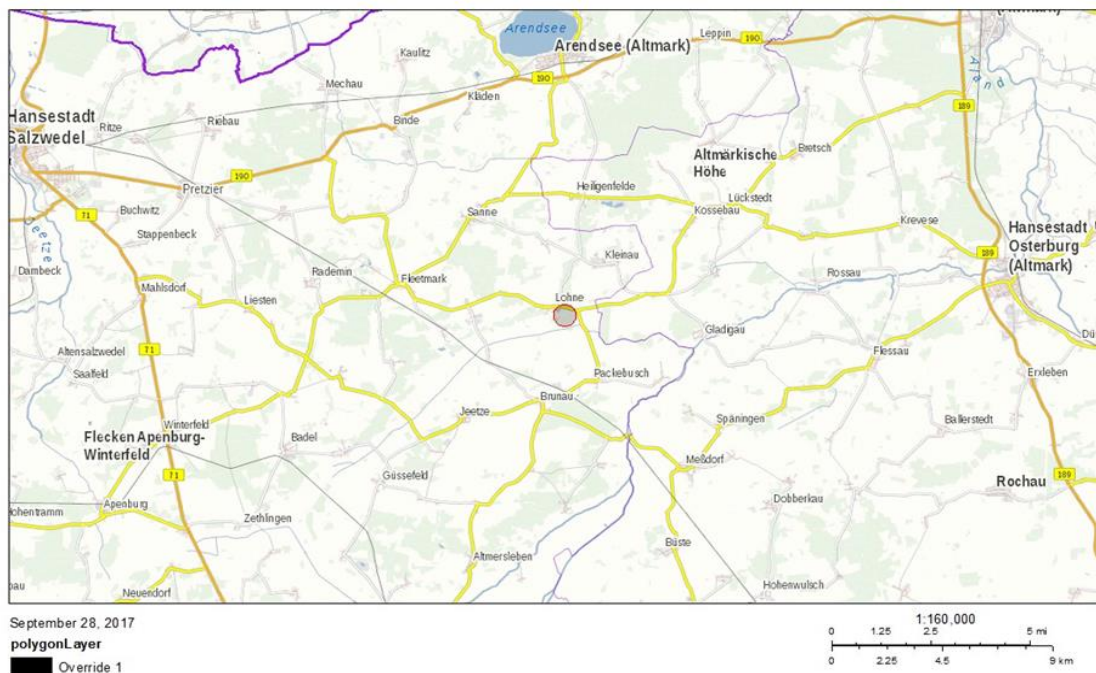
Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben	3
2. Planungsgrundlagen für die Änderungen	5
2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen	5
2.2. Quellen und Kartengrundlagen	6
3. Anlass der Planung	6
4. Planungsziele und Planinhalte	9
4.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung	9
4.2. Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt	10
4.3. Regionalplanung	14
4.5. Bezug zu anderen Plänen	18
4.6. Ziele und Planinhalte der Änderung	18
5. Begründung der Planänderung	19
5.1. Abgrenzung des Plangebietes	19
5.2. Nutzung des Plangebietes im Bestand	19
5.3. Begründung der Änderung	19
6. Auswirkungen der Planänderung	20
6.1. Auswirkungen auf die Erschließung	20

Gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Kleinau


Umweltbericht

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung:	2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Ortsteil Kleinau/ OT Lohne im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee (Altmark) nach § 2 Abs. 1 BauGB
Standort:	
Stadt:	Stadt Arendsee
Ortsteil:	Lohne
Gemarkung:	Lohne
Landkreis:	Altmarkkreis Salzwedel
Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Plangebiet:	Gemarkung Lohne Flur 1, Flurstücke 33, 28, 27, 24
Größe des Plangebietes:	ca. 13,4 ha Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik
Straßenanbindung:	Von der Landstraße L10 führt in westlicher Richtung ein öffentlicher Weg direkt zum Vorhabenstandort.



Übersichtskarte

 Standort PV Anlage

Auszug aus dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Bestand

Für die Ortsteil Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau der Stadt Arendsee existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan.

Die Ortsteil Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau haben im Juni 2001 den Satzungsbeschluss zum FNP gefasst. Der FNP ist seit 30.06.2003 rechtskräftig.

Mit Rechtskraft 17.07.2007 erfolgte die 1. Änderung zum FNP.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Lohne" der Stadt Arendsee bedarf es im Parallelverfahren die Änderung zum FNP der Ortsteil Kleinau.

Demzufolge ist hier die 2. Änderung des FNP "Solarpark Lohne" erforderlich.

Aufstellung Flächennutzungspläne der Stadt Arendsee Stand 20.9.2005

Sondergebiete

Gemeinde	FNP	Teil-FNP	Änderung	genehmigt am:	rechtswirksam ab:
Arendsee OT Genzien, OT Gestien	X			17.11.1992	01.12.1992
Arendsee OT Genzien, OT Gestien	X		1. Änderung	25.08.1993	14.09.1993
Fleetmark OT Moltitz, OT Störpke, OT Lüge	X			06.09.1995	20.09.1995
Fleetmark	X		1. Änderung	14.10.1996	22.10.1996
	X		2. Änderung	28.05.2002	
Kaulitz		X		04.05.1994	27.05.1994
		X	1. Änderung	09.12.1997	
Kläden OT Kraatz	X			05.09.2001	
Kleinau OT Dessau, OT Lohne	X			05.09.2001	30.06.2003
Kleinau OT Dessau, OT Lohne	X		1. Änderung	19.06.2007	17.07.2007
Leppin OT Harpe, OT Zehren, OT Höwisch		X		02.12.1996	17.12.1996
Neulingen		X		10.07.1996	20.07.1996
Schrampe OT Zießau	X			07.04.1993	14.04.1993
	X		1. Änderung	10.01.1996	09.02.1996
Ziemendorf		X		17.07.1995	

Planung

- 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Ortsteil Kleinau /OT Lohne und Dessau,
- Erarbeitung eines Gesamtträumlichen Konzeptes zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen,

Hierbei handelt es sich um:

- die Änderung der Darstellung von Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen in Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erforderlich, mit einer Fläche von ca. 13,4 ha. Für diese Baufläche wird im Parallelverfahren zur F-Planänderung der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Lohn“ der Stadt Arendsee auf dem Gelände des ehemaligen Kiessandtagebaus Lohne aufgestellt.

- Erstellung eines gesamtträumlichen Konzeptes zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Ortsteil Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau.

Durch den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee, ist es nach dem Baugesetzbuch erforderlich, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohne im Parallelverfahren zu ändern. Der Änderungsbe-
reich des Teil-FNP entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen B-
Plans für die PV-Anlage. Da der rechtswirksame FNP am geplanten Standort der PV-Anlage
ein Gebiet für Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen ausweist, ist für die
Realisierung des Vorhabens die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) notwendig. Daher
wird im Rahmen der 2. Änderung die Flächendarstellung von Flächen für Landwirtschaft und
Wald sowie Wasserflächen in SO PV umgewidmet.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden 2. Änderung des Teil- Flächennutzungs-
planes nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten
Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch
nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.

2. Planungsgrundlagen für die Änderungen

2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen

Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung:

Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Ortsteil Kleinau /OT Lohne wird auf-
gestellt nach den Vorschriften:

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2018 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.17 (BGBl.IS.3434) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl.IS.3465) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz -WHG -Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl.IS.3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl.IS.2771)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl.IS.3370) geändert worden ist
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl.IS.2808)

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 343); BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015(GVB1. LSA S. 167)

Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, zuletzt vom 28.09.2016 (GVBl.LSA S.254)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, mehrfach geändert durch §§1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl.LSA S. 203)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl.LSA S. 33)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)

Fachpläne:

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) in Kraft getreten seit 2005)
- F-Plan Ortsteil Kleinau seit 30.06.2003 rechtskräftig,
- 1. Änderung zum FNP der Ortsteil Kleinau, seit 17.07.2007 rechtskräftig
- Standortkonzeption für Photovoltaikanlagen im Bereich Stadt Arendsee

2.2. Quellen und Kartengrundlagen

Die Planung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee /OT Lohne erfolgt auf der Grundlage des rechtswirksamen fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Ortsteil Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau in der Fassung der 1. Änderung, rechtskräftig am 17.07.2007 im Maßstab 1:5.000.

3. Anlass der Planung

Die Stadt Arendsee ist sehr stark daran interessiert, alternative Energien zu fördern und beschäftigt sich mit der Entwicklung von entsprechenden Konzepten, die sehr wohl mit der weiteren touristischen Konzipierung im Einklang stehen.

Sie verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PV-Anlagen zu erreichen. Langfristig soll damit eine geringere energetische Abhängigkeit und damit eine Stabilisierung und bessere soziale Verträglichkeit der Energiekosten erreicht werden.

Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Die Stadt Arendsee setzt die Ziele des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) um, indem eine Energieversorgung angestrebt werden soll, welche Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung stellt. Dies soll insbesondere durch erneuerbare Energien erfolgen (Ziel 103).

Entsprechend G 74 soll der Einsatz von lokal abgesicherten Netzen und kleineren Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung vorangetrieben werden. Weiter wird im Grundsatz 77 gefordert, dass die regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben den Anteil an erneuerbaren Energien ausbauen. Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zur gewünschten Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 1 EEG, § 2a Nr. 18 LPlIG, § 1 Nr. 1 NatSchG LSA) durch CO₂-Emissionen bei.

Gemäß LEP-LSA 2010, G84 und G85 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes. Im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arendsee, Stadtteil Arendsee wurde bereits eine Standortkonzeption für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Bereich des Stadtteils Arendsee erarbeitet. Das Gemeindegebiet Kleinau wurde jedoch nicht betrachtet. Aus diesem Grund erfolgt in Form eines gesamträumlichen Konzeptes zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine gesamträumliche Betrachtung des Planungsraumes Gemeinde Kleinau. Nur so kann sichergestellt werden, dass unter allen Gesichtspunkten die geeignetste Fläche zur Errichtung einer FFPVA ausgewählt wird. Die vorliegende Prüfung von in Frage kommenden Standorten setzt damit die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) um.

Gemäß Grundkonzept der Stadt Arendsee sind Photovoltaikanlagen an der Peripherie, außerhalb des Zentrums in dezentraler Lage vorzusehen. Außerdem sind Konzentrationen zu vermeiden.

Die Ausweisung der Sonderbaufläche entspricht somit dem Leitbild der Stadt Arendsee und den künftigen Entwicklungsvorstellungen.

Rechtskräftige Flächennutzungspläne gelten nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort und können entsprechend geändert werden.

Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Ortsteil Kleinau/ OT Lohne erfolgt im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ortsteil Kleinau/ OT Lohne, gemäß § 2 Abs.1 BauGB - „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee.

Durch den Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Planungsziel – Festsetzung einer Sonderbaufläche für erneuerbare Energien Photovoltaik gem. § 11 Abs.2 BauNVO macht es sich notwendig den Flächennutzungsplan der Ortsteil Kleinau/ OT Lohne im Parallelverfahren zu ändern. Der Änderungsbereich des Teil-Flächennutzungsplanes entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Lohne.

Er befindet sich auf der Flur 1, Gemarkung Lohne Flurstücke 33, 28, 27 und 24 der Stadt Arendsee.

Anlass der Planänderung ist:

Durch den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee, ist es nach dem Baugesetzbuch erforderlich, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohne im Parallelverfahren zu ändern. Da der rechtswirk-

same FNP am geplanten Standort der PV-Anlage ein Gebiet für Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen ausweist, ist für die Realisierung des Vorhabens die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) notwendig. Daher wird im Rahmen der 2. Änderung die Flächendarstellung von Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen in SO PV umgewidmet.

Der Kiessandtagebaubetrieb Lohne in der Ortsteil Kleinau mit seinen ersten Lagerstätten relevanten Untersuchungen wurde bereits 1981 durchgeführt. Aufgrund eines damaligen Lagerstättenberichtes der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes Magdeburg wurde eine erfolgreiche Gewinnung von Kiessanden prognostiziert.

Diese geplanten Abbaumengen sind jedoch nicht eingetreten und eine wirtschaftliche Betriebsweise des Kiessandtagebaues war im Jahre 2010 nicht mehr gegeben.

Abbau und Betrieb ruhten.

Im Rahmen einer Befahrung durch das zuständige Bergamt, LAGB Sachsen-Anhalt, am 17. März 2011 sind die Rahmenbedingungen für die Aufgabe des Kiessandtagebaues besprochen worden.

Durch intensive Bodenbearbeitung, resultierend aus den Aufgrabungen der Kiessandschichten, liegt das Gebiet ca. 5-8 m unter OK Gelände.

Auf diesem Niveau ist das Plangebiet, außer an der Aufbruchstelle, vorherrschend ebenerdig.

Laut Landschaftlichen Begleitplan zum Hauptbetriebsplan vom April 1999 weist die mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung für das Plangebiet die Bodenformeinheit D I al (vernässungsfreie Sand-Rosterde, z. T. mit lehmunterlagerter Sand-Rosterde) aus. Die Bodenwertzahlen wurde als gering eingeschätzt und dementsprechend eine landwirtschaftliche Produktion als ungünstig eingestuft. Die Mutterbodenmächtigkeit beträgt im Plangebiet durchschnittlich 0,15 Meter, was für eine landwirtschaftliche Bearbeitung nicht annähernd ausreichend ist. Durch die endgültige Stilllegung des Tagebaubetriebes, steht der vorgesehenen Nutzung als Photovoltaikanlage nichts entgegen. Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt größtenteils in ausgekiesten Bereichen. Lediglich ca. 15% erstreckt sich auf Bereiche in denen noch Kies lagert.

Somit ist die Voraussetzung für eine Konversionsfläche erfüllt, die mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage bebaut werden soll.

Grund dafür war der Antrag des Vorhabenträgers vom 21.2.2017, auf diesem Gelände eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der Vorhabenträger ist nicht der Eigentümer der Fläche. In einem bereits abgeschlossenen Pachtvertrag räumt der Eigentümer Bauservice Altmark Herrn Enrico Wöhlbier das Recht ein, diese Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre mit Option auf Verlängerung.

Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche unterstützt die Stadt Arendsee das auf allen Planungsebenen formulierte Umweltziel der Förderung von regenerativen Energien.

Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen und förderrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich geschaffen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende umweltgerechte Bodennutzung gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Mit der Nachnutzung von solchen Konversionsflächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Ortsteil Kleinau/OT Lohne weist am geplanten Standort der Photovoltaikfreiflächenanlage Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen aus. Diese Darstellung entspricht nicht dem in der Vergangenheit vorgenommenen Abbau von Kiesen und auch nicht der geplanten zukünftigen Nutzung.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erforderlich.

Entsprechend BauGB § 1 Abs. 3 sind Bauleitplanungen aufzustellen/ zu ändern, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß BauGB § 8 Abs. 2 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die 2. Änderung des F-Planes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee auf dem Gelände der ehemaligen Kiesabbautagesstätte durchgeführt.

Die Ausweisung einer für das Vorhaben erforderlichen Sonderbaufläche macht die 2. Änderung des F-Planes erforderlich.

4. Planungsziele und Planinhalte

4.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 geregelt (zum 07.08.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe).

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raumes. Sie findet auf den Ebenen der Bundesländer (Sachsen-Anhalt: Landesentwicklungsplan – LEP) und nachfolgend von (Planungs-) Regionen (Regionaler Entwicklungsplan – REP) statt. Die Inhalte des Landesentwicklungsplans werden in den Regionalen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und konkretisiert.

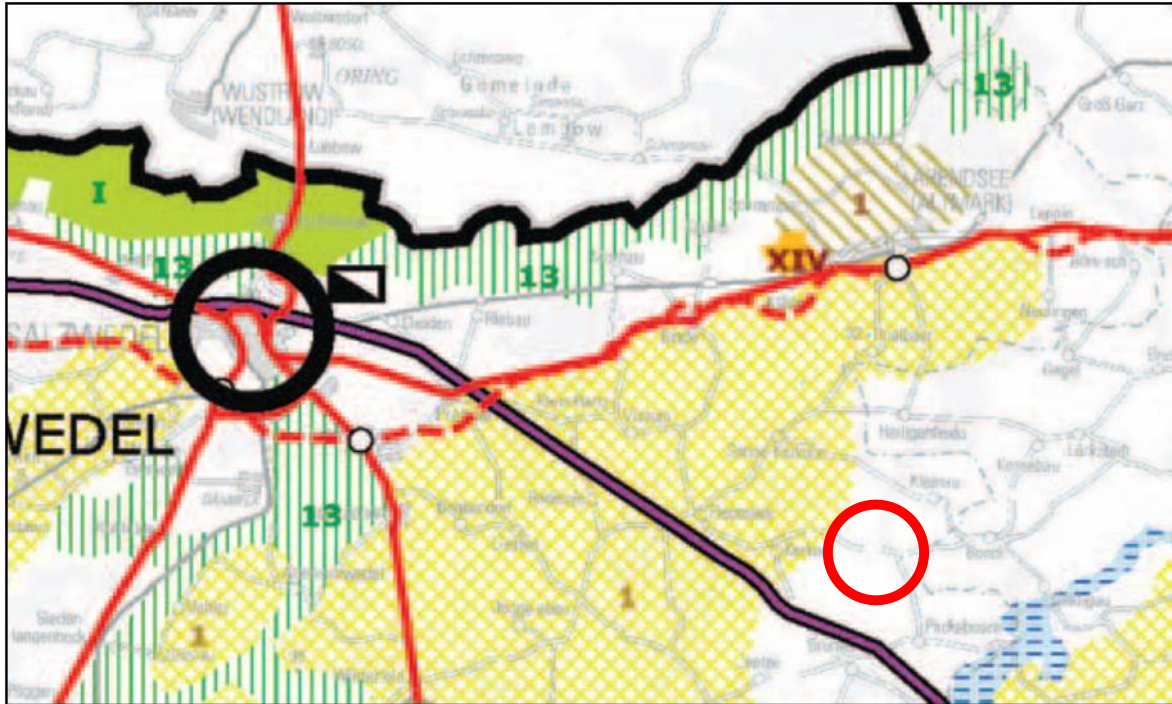
Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung (Z) festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumplanung (G). Grundsätze der Raumplanung sind als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in der Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben aus Sicht der Raumordnung zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommune ist nach sachgerechter Abwägung möglich.

Bei den in den Planwerken festgelegten Vorranggebieten handelt es sich per Gesetzesdefinition um Ziele (nummeriert mit römischen Ziffern in der Plandarstellung), bei den Vorbehaltsgebieten um Grundsätze der Raumplanung (nummeriert mit arabischen Ziffern).

Nachfolgend werden die für den vorliegende Flächennutzungsplanung wesentlichsten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung wiedergegeben. Dadurch wird deutlich, welche Grenzen der kommunalen Planungshoheit/ -freiheit durch die Raumordnung gesetzt sind. Sinn-Zitate aus den Texten des Landesentwicklungsplans 2010 bzw. der Regionalen Entwicklungsplanung sind im Folgenden durch *Kursivdruck* gekennzeichnet, Wort-Zitate zusätzlich durch Anführungszeichen.

4.2 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt



Auszug aus der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, unmaßstäblich

○ Standort Lohne

Der Landesentwicklungsplan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Er gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen.

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Dezember 2010 von der Landesregierung als Verordnung beschlossen. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 trat am 12.03.2011 in Kraft und löste damit das bisherige Gesetz über den Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt 1999 ab.

Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Photovoltaikflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen (Z 115). Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (G84). Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (G85).

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der Planung ergibt sich insbesondere aus der Größe des Plangebietes (Geltungsbereich ca. 13,4 ha) sowie den Planzielen des vorhabenbezogenen B-Planes und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet unter Punkt 3.4. Aussagen zur Energie.

Z 103

„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

G 74

„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“

Begründung:

„Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.

Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten.“

Die im B-Plangebiet vorgesehene Freiflächen-Photovoltaik-Anlage hat eine geplante Leistung von ca. 8 bis 10 MWp. Dadurch können jährlich ca. 7.200.000 bis 10.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Somit können ca. 4.900 bis 6.125 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung im Stadtgebiet deutlich erhöht werden.

Z 115

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,*
- den Naturhaushalt und*
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen.“

G 84

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“

Der Begriff Konversion beschreibt die Umnutzung oder Nutzungsänderung einer nicht mehr genutzten Fläche (Brachfläche).

Militärische Konversionsflächen sind Flächen, die von ehemals mit der Landesverteidigung beauftragten Einheiten genutzt wurden.

Wirtschaftliche Konversionsflächen sind ehemals gewerblich bzw. industriell oder für die verkehrliche bzw. technische Infrastruktur genutzt worden. Dazu können z.B. ungenutzte Gewerbe- und Industrieflächen, vorbelastete / versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete gehören.

Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist und sich aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt, als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei handelt es sich nur noch dann um eine Konversionsfläche, wenn die Auswirkungen dieser Nutzungsarten noch fortwirken. Eine lange zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkung mehr auf den Zustand der Flächen hat, ist also nicht ausreichend.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine Konversionsfläche. Mit der Nachnutzung von solchen Konversionsflächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden. Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht grundsätzlich die vorliegende Planung. Der Anteil an erneuerbaren Energien im Bereich der Solarenergie wird damit ausgebaut und dem Klimaschutzprogramm entsprochen.

In dem Grundsatz 77 sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann. Das entspricht dem Landesenergiekonzept.

Gemäß dem Ziel Z 115 LEP 2010 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel raumbedeutsam. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Aussagen dazu sind im Umweltbericht enthalten.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (G 115 LEP-LSA 2010)

Dem Boden kommt als Träger wichtiger Funktionen, wie z. B. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, als Rohstofflagerstätte oder als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, eine besondere Bedeutung zu. Als Filter- und Speicherschicht ist der Boden zudem für das Grundwasser von großer Bedeutung.

Sparsamer Umgang mit Boden bei der baulichen und sonstigen Inanspruchnahme von Böden im Planungsraum; Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, Erhaltung von Böden mit besonders schutzwürdigen Ausprägungen; Einschränkung von Bodenschäden sowie von Erosionsvorgängen auf ein Minimum.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bereiches der Betriebsfläche des ehemaligen Kiessandabbaugebietes.

Ein Großteil dieser Flächen, ca. 85 % sind bereits ausgeküst. Eine weitere Nutzung zum Kiesabbau ist in diesem Bereich nicht möglich.

Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche der stillgelegten bergbaurechtlichen Betriebsfläche. Der Abschlussbetriebsplan ist bereits genehmigt.

Landwirtschaftliche Nutzfläche wird für die Errichtung von Solarmodulen nicht in Anspruch genommen.

Durch die Festsetzung eines Baufensters mit einer Grundflächenzahl soll eine Steuerung der künftigen baulichen Entwicklung in einem verträglichen Maß gesichert werden. Außerdem werden naturschutzrechtlich wertvolle Bereiche von der Errichtung mit Solarmodulen ausgeschlossen.

Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die ehemalige bergbauliche Nutzung stark verändert worden. Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich mehrere teilversiegelte Verkehrsflächen, eine Gehölzfläche, eine Ruderalvegetation, eine temporäre Nassstelle und offene Sandflächen. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen überprägt. Durch intensive Bodenbearbeitung, resultierend aus den Aufgrabungen der Kiessandschichten, liegt das Gebiet ca. 5-8 m unter OK Gelände.

Schützenswerte Böden oder gefährdete Böden bzw. besondere geologische Verhältnisse sind nicht bekannt. Aus Sicht des Bodenschutzes ist aufgrund der Lage, der Bodenverhältnisse und der Flächennutzung ein Standort mit geringer Bedeutung betroffen. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im Altlastenkataster nach derzeitigem Kenntnisstand altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt.

Das Flurstück 24 in der Flur 1 der Gemarkung Lohne ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) unter der ortsüblichen Bezeichnung "Mülldeponie Lohne II" mit der Registernummer 15081030409145 erfasst. Die Altablagerung erstreckt sich über einen Teilbereich des Grundstücks.

Damit ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus sollen Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Das Plangebiet ist eine wirtschaftliche Konversionsfläche. Landwirtschaftliche Fläche wird nicht in Anspruch genommen. Insoweit entspricht die vorliegende Planung auch diesen raumordnerischen Erfordernissen.

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet. Nach der Stilllegung des Kiessandabbaus, gibt es keine weiteren Nutzungsmöglichkeiten. Der Geltungsbereich ist geprägt von seiner vorhergehenden Nutzung. Das Vorhaben stellt eine Überplanung des ehemaligen Tagebaus dar. Es entspricht dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010, G84 [R7], dass Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf Konversionsflächen errichtet werden sollen. Dies dient dem Schutz des Schutzgutes Boden, da der Landschaftsverbrauch an anderer Stelle, wo wertvoller Boden vorliegt, vermieden wird. Ferner werden die Belange des Umweltschutzes, wie es gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB [R2] gefordert wird, berücksichtigt.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Ein zukünftiger Abbau von Kiesen auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin möglich, auch bei Betrieb der FPVA möglich.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem (Z 117). In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind

das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern (Z118).

Das Plangebiet befindet sich nicht Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten [...] (G 115). Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Z 129)."

In westlich und nördlich Richtung befinden sich Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (Z120). Vorbehaltsgebiete sind in § 8 (7) Nr. 2 ROG definiert als Gebiete, "in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist."

Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Negative Auswirkungen auf Schutz-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

4.3 Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

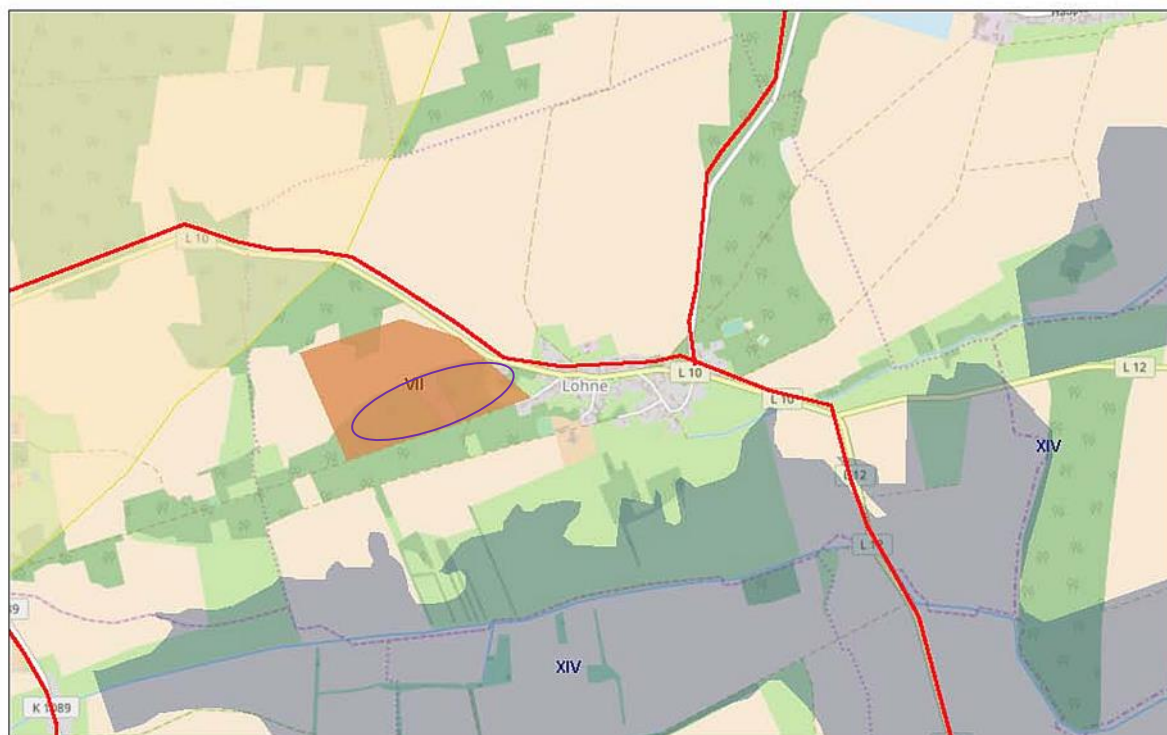
Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark wurde am 15.12.2004 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 14.02.2005 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Das Land Sachsen-Anhalt ist nach § 17 Abs. 2 LPEG in fünf Planungsregionen gegliedert.

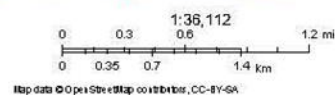
Für den Bereich Arendsee/ Lohne wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

REP 2005 Altmark



October 5, 2017

- Verkehr, Straßen
- Straße mit regionaler Bedeutung (Bestand)
- VB Landwirtschaft
- VR Rohstoffgewinnung
- VR Wassergewinnung
- VR Hochwasserschutz



Ausschnitt aus dem Regionalplan Sachsen-Anhalt

○ Plangebiet

Für den Bereich Arendsee wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

5.4.2. Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Z „Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten.“

5.4.2.3. Z

„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.3. für die Planungsregion Altmark festgelegt:

1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aland, Alte Dumme, Biese, Elbe, Havel, Jeetze, Milde, Ohre, Salzwedeler Dumme, Tanger und Uchte
2. ...“
3. ...“

Folgende, oben aufgeführte, für die Planungsregion Altmark festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden in der zeichnerischen Darstellung präzisiert bzw. zeichnerisch im Regionalen Entwicklungsplan Altmark dargestellt:

- I. Elbe (ohne das VR ROH Nr. XI)
- II. Havel

- III. Jeetze
- IV. Milde
- V. Ohre
- VI. Aland-Biese
- VII. Uchte
- VIII. Dumme
- IX. Tanger.

5.4.2.4. Z

Als weitere, für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:

- X. Zehrengaben
- XI. Secantsgraben
- XII. Purnitz
- XIII. Wanneweh
- XIV. Augrab.**

Die südlichste Spitze der Plangebietsfläche (ungünstigster Fall) des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes befindet sich in ca. 400 m Abstand zur festgelegten Hochwasserschutzzone des Augrabens. Die vorgesehene Nutzung als Photovoltaikanlage wirkt sich nicht auf den Augrabens aus.

5.4.4. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

G „Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen.“

5.4.4.1. G

„Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.“

5.4.4.2. Z

„In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.“

5.4.4.4. Z

Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande und regional bedeutsame Hartgesteine) werden festgelegt:

„...VII. Kies- und Kiessande Lohne“

Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet VII. Kies- und Kiessande Lohne.

Der Kiessandtagebaubetrieb Lohne in der Ortsteil Kleinau mit seinen ersten Lagerstätten relevanten Untersuchungen währt bereits seit 1981. Aufgrund eines damaligen Lagerstättenberichtes der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes Magdeburg wurde eine erfolgreiche Gewinnung von Kiessanden prognostiziert.

Diese geplanten Abbaumengen sind jedoch nicht eingetreten und eine wirtschaftliche Betriebsweise des Kiessandtagebaues war im Jahre 2010 nicht mehr gegeben.

Abbau und Betrieb ruhen.

Im Rahmen einer Befahrung durch das zuständige Bergamt, LAGB Sachsen-Anhalt, am 17. März 2011 sind die Rahmenbedingungen für die Aufgabe des Kiessandtagebaues besprochen worden.

Durch die intensive Bodenbearbeitung, resultierend aus den Aufgrabungen der Kiessandschichten, liegt das Gebiet ca. 5-8 m unter OK Gelände.

Auf diesem Niveau ist das Plangebiet, außer an der Aufbruchstelle, vorherrschend ebenerdig.

Laut Landschaftlichen Begleitplan zum Hauptbetriebsplan vom April 1999 weist die mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung für das Plangebiet die Bodenformeinheit als (vernässungsfreie Sand-Rosterde, z. T. mit lehmunterlagerter Sand-Rosterde) aus. Die Bodenwertzahlen wurde als gering eingeschätzt und dementsprechend eine landwirtschaftliche Produktion als ungünstig eingestuft. Die Mutterbodenmächtigkeit beträgt im Plangebiet durchschnittlich 0,15 Meter, was für eine landwirtschaftliche Bearbeitung nicht annähernd ausreichend ist.

Durch die endgültige Stilllegung des Tagebaubetriebes, steht der vorgesehenen Nutzung als Photovoltaikanlage nichts entgegen.

Herr Steffen Coßbau (Antragsteller) beantragte mit Schreiben vom 19.03.2018 die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Lohne.

Die mit dem Abschlussbetriebsplan beantragte Stilllegung des Tagebaus Lohne, umfasst die Einstellung der bergmännischen Tätigkeiten, die Rekultivierung und teilweise Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Lohne.

Mit Schreiben vom 27.09.2018 wurden die Antragsunterlagen durch eine naturschutzrechtliche Bewertung gemäß landschaftlichen Begleitplan mit Eingriffsbilanzierung und Abschlussrekultivierung ergänzt.

Die Forderungen des LBP des Jahres 2000 zur Schaffung landschaftsökologisch und landschaftsästhetisch wertvoller Areale ist derzeit erfüllt. Aufgrund der geänderten Markt- und Absatzsituation konnte der geplante Abbau von Kiesen und Sanden in der Vergangenheit nicht vollzogen werden. Die Eingriffsbilanzierung des LBP des Jahres 2000 ist somit überholt. Um abschließend die vollzogenen Eingriffe des Kiessandtagebaus im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes zu bewerten, wurde eine aktuelle Eingriffsbewertung vorgenommen. Diese Eingriffsbewertung hat nachgewiesen, dass der Eingriff des Kiessandtagebaues insgesamt kompensiert wurde.

Das LAGB ist gemäß § 142 BBergG die zuständige Behörde für die Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen, einschließlich deren Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen.

Rechtsgrundlage der beantragten Betriebszulassung war § 55 Abs. 2 BBergG.

Gemäß der vorgenannten Vorschrift ist die beantragte Betriebszulassung zu erteilen, wenn die in § 55 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 bis 13 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Prüfung der Antragsunterlage hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 bis 13 BBergG vorliegen bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid sichergestellt werden können.

Der Abschlussbetriebsplan wurde am 17.01.2019 (13.12-3215-5502-1180/2019) vom Landesamt für Geologie und Bergwesen bestätigt.

Es wurde festgestellt, dass Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nicht erfolgt.

Im Vorhabenbereich sind keine anderen Bergbaubetriebe gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG tätig, deren Sicherheit durch die vorgesehenen Arbeiten berührt oder beeinträchtigt werden.

Die an das B-Plangebiet angrenzenden nördlichen und westlichen Flächen gehören ebenfalls zum Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung, Kies- und Kiessande Lohne"

Damit gelten die Ziele der Raumordnung ebenso. Durch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich des vorgelegten Bebauungsplanes "Solarpark Lohne" der Stadt Arendsee, darf eine Abbautätigkeit auf diesen Flächen nicht behindert oder erheblich einschränkt werden. Diese Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des „Solarparks Lohne“.

Ausgehend von der Ortsteil Lohne bilden die Waldabschnitte in westlicher Richtung ein Band, an das sowohl im Norden als auch im Süden Acker- bzw. Grünlandflächen angrenzen. Im Norden schließt sich direkt an das Bewilligungsfeld eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Die Landwirtschaft stellt die Haupterwerbsquelle der ansässigen Bevölkerung in der Region dar. Eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche bzw. Waldfläche in ein Abbaugelände für Kiessande ist nicht vorgesehen. Der Abbau von Rohstoffen wie Kies, Sand oder Ton hat hier bisher eine geringe Bedeutung. Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet.

1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA beschlossen. In der Zeit vom 01.08.2019 und dem 31.12.2019 erfolgt die Auslegung.

In dem Entwurf wurde das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Lohne aufgehoben.

Weitere regionalplanerische Grundsätze und Ziele treffen nicht zu. Somit kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben „Solarpark“ die Grundsätze und Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark nicht negativ beeinflusst werden.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

4.5 Bezug zu anderen Plänen

Fortgeltender Flächennutzungsplan für die Ortsteil Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau.

Die Ortsteil Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau haben im Juni 2001 den Satzungsbeschluss zum rechtswirksamen fortgeltenden Flächennutzungsplan (FNP) gefasst. Der FNP ist seit 30.06.2003 rechtskräftig. Mit Rechtskraft 17.07.2007 erfolgte die 1. Änderung zum FNP und wird wie folgt dargestellt.

- Die Flächen werden für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen dargestellt.

4.6. Ziele und Planinhalte der Änderung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes des Ortsteils Lohne soll mit nachstehender Zielsetzung und Planinhalt geändert werden:

Ziel: Änderung der Darstellung der Art der baulichen Nutzung

Begründung:

Mit der 2. Änderung soll eine als Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen ausgewiesenes Gebiet, als Sonderbaufläche S gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes des Ortsteils Lohne hat eine Gesamtfläche von 13,4 ha.

5. Begründung der Planänderung

5.1. Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee auf dem Gebiet des ehemaligen Kiessandtagebaues befindet sich westlich der Ortslage Lohne, in der Gemarkung Lohne, Flur 1, Flurstücke 24, 27, 28 und 33. Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 13,4 ha.

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt an einen öffentlichen Weg, der unmittelbar an die Landesstraße L10 anbindet.

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

im Norden: landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Osten: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen,
im Süden: forstwirtschaftliche Nutzflächen,
im Westen: forstwirtschaftliche Nutzflächen und Dorfgebiet.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Photovoltaikfreiflächenanlage.

5.2. Nutzung des Plangebietes im Bestand

Die Plangebietsfläche befindet sich in Eigentum der Bauservice Altmark / Hr. Steffen Cobau. In einem bereits abgeschlossenen Pachtvertrag räumt der Eigentümer Bauservice Altmark Herrn Enrico Wöhlbier das Recht ein, diese Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre mit Option auf Verlängerung.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen F-Plan des Ortsteiles Lohne als Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen dargestellt. Die Vorhabenfläche ist eine stillgelegte Kiessandabbaufläche. Die Fläche des Geltungsbereiches ist charakterisiert durch die im Zusammenhang mit der bergbaulichen Nutzung des Areals. Das Areal weist keine wesentlichen baulichen Anlagen auf.

Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die ehemalige bergbauliche Nutzung stark verändert worden. Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich mehrere teilversiegelte Verkehrsflächen, eine Gehölzfläche, eine Ruderalvegetation, eine temporäre Nassstelle und offene Sandflächen. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen überprägt.

Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 13,4 ha.

5.3. Begründung der Änderung

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Flächennutzungsplans orientiert sich die Stadt Arendsee bewusst an dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

Ebenso legt die Stadt Arendsee Wert auf eine Energieversorgung mit regenerativen Energien. Das weiträumige, überwiegend ländlich geprägte Gebiet bietet eine gute Voraussetzung für eine Entwicklung hin zu einer solchen nachhaltigen Energieversorgungsstruktur.

Der privater Initiator Herr Wöhlbier, beabsichtigt auf der vorbeschriebenen Plangebietsfläche eine Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie zu errichten (Photovoltaik-Freiflächenanlage).

Da auch die Stadt Arendsee das auf allen Planungsebenen formulierte Umweltziel „Förderung von regenerativen Energien“ unterstützen will, fasste der Stadtrat auf Antrag des Vorhabenträgers, Herr Wöhlbier, den Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee.

Im rechtswirksamen Teil- Flächennutzungsplan des Ortsteiles Lohne ist dieses Gebiet als für Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen ausgewiesen.

Ohne Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes könnte der Investor hier keine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, errichten.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach § 2 bis § 10 BauNVO beschrieben sind.

Es bedarf deshalb der Festsetzung eines **Sonderbaufläche (S)** nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Zur Beschleunigung der Planungsverfahren bietet sich hier die Durchführung des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB an. Insoweit ist üblicherweise eine auf die für die PV-Freiflächenanlage beschränkte Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend, sofern dies mit einer Beachtung der allgemeinen Grundsätze und Ziele der Bauleitplanung vereinbar ist. Bei einer Konversionsfläche handelt es sich um eine wirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 51 EEG 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014). Photovoltaikfreiflächenanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar.

6. Auswirkungen der Planänderung

6.1. Auswirkungen auf die Erschließung

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lohne“ auf dem Gebiet des ehemaligen Kiessandtagebaues befindet sich westlich der Ortslage Lohne, in der Gemarkung Lohne, Flur 1, Flurstücke 24, 27, 28 und 33. Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 13,4 ha.

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Das Plangebiet ist über die Landstraße L 10 und einen von dort aus in westlicher Richtung verlaufenden öffentlichen Weg. erreichbar. Dadurch ist die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes gesichert.

Alles Weitere regelt sich auf dem Grundstück, im Sinne einer inneren Erschließung, selbst. Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer wenigen Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich ist und das Plangebiet außerhalb bewohnter Siedlungen liegt.

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und gelangt an Ort und Stelle in den Boden. Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich.

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikfreiflächenanlage ist ein Anschluss an das System der Abfallentsorgung nicht erforderlich.

Für die Energieversorgung im Plangebiet ist die E.ON Avacon AG zuständig. Eine Abstimmung zum Einspeisepunkt erfolgt im weiteren Verfahren. Auch hier wird das Leitungsrecht (elektrischer Strom) ggf. über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit geregelt.

Bestehende Leitungen

Auf dem Gelände des Plangebietes sind keine Leitungen vorhanden.

Die DEUTSCHE TELE-KOM TECHNIK GMBH gab im Rahmen der Trägerbeteiligung folgenden Hinweis ab, der in den Erläuterungsbericht mit aufgenommen wird:

„... bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.“

Naturschutz und Landschaftspflege

Der § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erläutert, was unter dem Begriff „Eingriffe in Natur und Landschaft“ zu verstehen ist.

BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Boden ist ein Schutzgut. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion soweit wie möglich zu vermeiden.

Der § 1 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 beinhaltet in Ausführung und Ergänzung zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen.

Bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, bleibt die Funktion des Bodens weitestgehend erhalten, da der überwiegende Teil der Flächen nicht versiegelt wird.

Es werden lediglich Stahlstützen, welche die Tische mit den Solarmodulen tragen, ca. 1,5 m in das Erdreich eingetrieben. Die Wirtschaftswege werden ebenfalls nicht voll versiegelt, sondern in geschotterter Bauweise ausgeführt.

Im Umweltbericht werden die durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Es beinhaltet keine geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Planungsgebiet und in relevanter Nähe zum Plangebiet nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotop sind somit im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und im unmittelbar angrenzenden Areal nicht vorhanden.

Im Umkreis von 1.000 m um den Vorhabensstandort befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützte Biotop.

Die nachstehende Übersicht beinhaltet die Zusammenstellung der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete bzw. Flächen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG dar, wird aber entsprechend ausgeglichen (Umweltbericht: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung). Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ der Stadt Arendsee ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein Umweltbericht vorhanden. Der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bildet einen gesonderten Teil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind technogene Elemente und heben sich von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft ab. Sie können dadurch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft führen.

Folgende Faktoren sind für die Wirkungsintensität der Freiflächen-Photovoltaikanlage bestimmend:

Landschaftsrelief, Größe bzw. Höhe der Module, Lichtreflexe durch reflektierende Anlagenteile (Moduloberflächen, metallische Konstruktionselemente), Sichtverschattungen z. B. durch Gehölze oder Bodenerhebungen und Lage zur Horizontlinie (Objekte in der Horizontlinie besitzen eine größere Auffälligkeit, da diese Linie bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes einen wichtigen Orientierungspunkt darstellt. Besonders hoch ist die Wirkungsintensität, wenn es durch die Höhe der Module zu einer Horizontüberhöhung, also einer deutlich veränderten Kontur der Horizontlinie kommt.)

Durch die Solarmodule und Unterkonstruktionen aus Metall können Lichtreflexe (Blendungen) entstehen. Die Module können die Sonne in einer Weise reflektieren, dass Lichtstrahlen in nicht gewünschter Weise auf ein Nachbargrundstück einwirken. Blendungen sind somit für das Schutzgut Mensch relevant.

Das Reflexionsverhalten ist stark vom Einfallswinkel des Lichtes abhängig. Eine verstärkte Reflexion ist ab Einfallswinkeln kleiner 40° (bei tiefem Sonnenstand morgens und abends) zu erwarten. Ein Mindestabstand der Photovoltaikanlage von der Bebauung, welcher Sichtbeeinträchtigungen ausschließt, kann nicht festgelegt werden, da dieser Abstand von der Anlagenhöhe, dem Reflexionsgrad der Solarmodule und anderen Umgebungsfaktoren abhängig ist.

Unter dem Wirkfaktor „Sonstige Emissionen“ sind mehrere Wirkfaktoren in der Betriebsphase zusammengefasst: stoffliche Emissionen, Geräusche, Aufheizung der Module, elektrische und magnetische Felder, Beweidung oder Mahd zur Vermeidung von Beschattung der Module bzw. aus Gründen des Brandschutzes. In der Regel ist von dem Wirkfaktor „Sonstige Emissionen“ von sehr geringen Auswirkungen auszugehen.